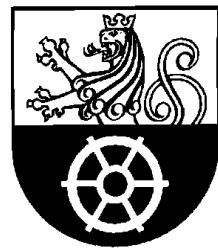


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 34

DATUM : 17.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 118 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratingen-Mitte-
- 119 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratingen-Breitscheid-
- 120 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
-Anpassung der Verkaufspreise Strom Grundversorgung-
- 121 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
-Anpassung der Verkaufspreise Gas Grundversorgung-
- 122 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
-Anpassung der Preisgleitklausel und Verkaufspreise Fernwärme-

118 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratingen-Mitte

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Breitscheid lade ich zur Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, den 10.12.2025 um 10:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Ratingen, Raum 104.1 (Konferenzraum 1).**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen zum Vorstand
6. Verlängerung eines Jagdpachtvertrages
7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2026 bis 2030
8. Verschiedenes

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung hat bei Beschlussfassungen jeder Jagdgenosse eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Ratingen, 12.11.2025

Der Vorsitzende

Patrick Anders
Bürgermeister

119 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratingen-Breitscheid

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Breitscheid lade ich zur Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, den 10.12.2025 um 11:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Ratingen, Raum 104.1 (Konferenzraum 1).**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen zum Vorstand
6. Verlängerung eines Jagdpachtvertrages
7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2026 bis 2030
8. Verschiedenes

Gemäß §10 Abs. 3 der Satzung hat bei Beschlussfassungen jeder Jagdgenosse eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Ratingen, 12.11.2025

Der Vorsitzende

Patrick Anders
Bürgermeister

120 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Anpassung der Verkaufspreise Strom Grundversorgung



**Verkaufspreise Strom
„Echt.Strom – Flex (Grundversorgung)“**
für die Lieferung aus dem Netz der
Stadtwerke Ratingen GmbH



Preise ¹ gültig ab 01.01.2026	Netto	Brutto ² (inkl. 19 % USt.)
Flex (Grundversorgung)		
für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	Arbeitspreis Grundpreis	31,92 12,50 37,98 14,88 Cent/kWh Euro/Monat

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energie Nutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

¹ In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 13,92 Euro/Jahr brutto (Eintarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (Msbg) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 25,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 0 – 6.000 kWh: 30,00 Euro/Jahr, von 6.001 – 10.000 kWh: 40,00 Euro/Jahr, von 10.001 – 20.000 kWh: 50,00 Euro/Jahr, von 20.001 – 50.000 kWh: 110,00 Euro/Jahr, von 50.001 – 100.000 kWh: 140,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys wird in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG zusätzlich ein Entgelt von 50,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb entfallen, wenn der Messstellenbetrieb direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.
² Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2026 enthalten:
Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,446 Cent/kWh; Aufschlag für besondere Netznutzung 1,559 Cent/kWh; Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes – Offshore-Netzumlage 0,941 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 9,00 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr.
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 16,33 Cent/kWh; am Grundpreis: 98,30 Euro/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

Erklärung der Begriffe

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWWG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

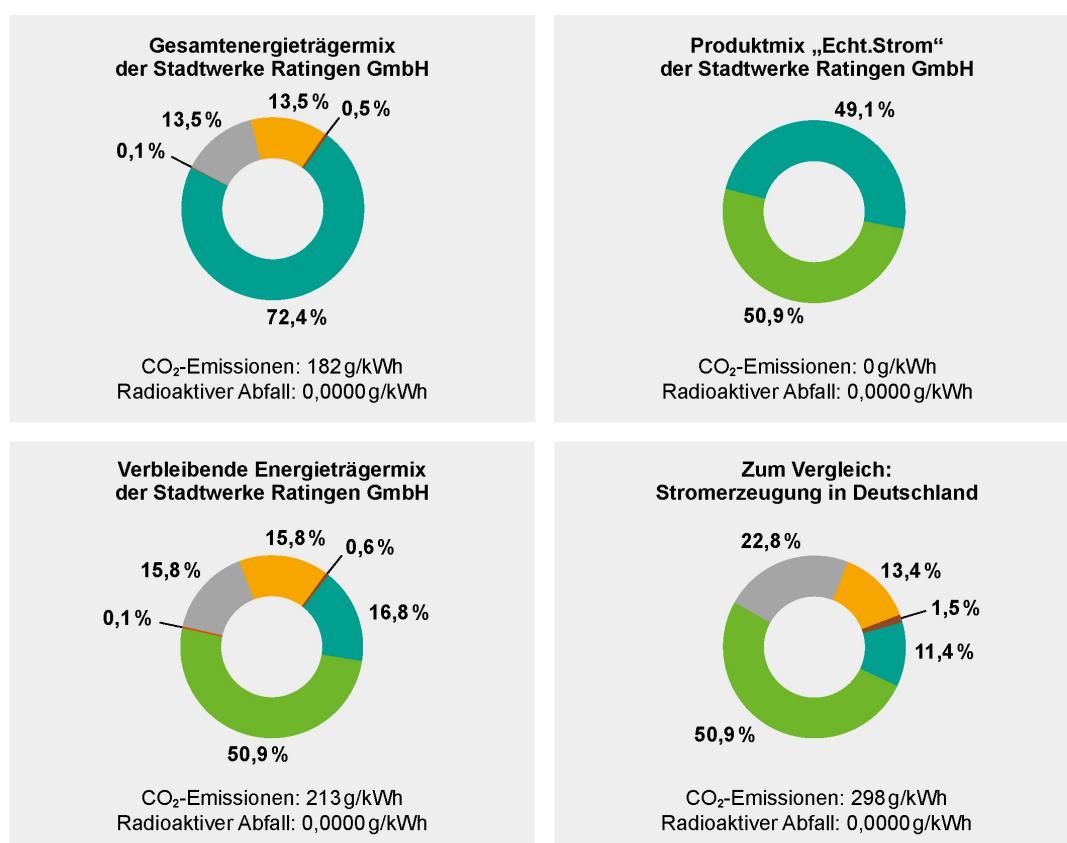
Aufschlag für besondere Netznutzung

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG v. 7. Juli 2005, geändert 21. Februar 2025

Angaben auf Basis von Daten für das Jahr 2024.



- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

Lieferland der Herkunftsnnachweise:

76,5 % aus Norwegen, 21,3 % aus Schweden, 1,6 % aus Kroatien, 0,3 % aus Lettland, 0,2 % aus Spanien und 0,1 % aus Österreich.
Angabe der Lieferländer der Herkunftsnnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

121 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Anpassung der Verkaufspreise Gas Grundversorgung



**Verkaufspreise Erdgas
„Echt.Gas – Flex (Grundversorgung)“**
für die Lieferung aus dem Netz der
Stadtwerke Ratingen GmbH



Preise gültig ab 01.01.2026			Netto	Brutto*
Flex (Grundversorgung)				
1. Stufe (0–4.000 kWh/Jahr)	Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/Monat	14,53 5,02	17,29 5,97
2. Stufe (ab 4.001 kWh/Jahr)	Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/Monat	11,66 14,58	13,88 17,35

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

* Die Bruttopreise enthalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind folgende Entgelte ab dem 01.01.2026 enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh = in Summe 0,82 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erklärung der Begriffe:

Energiesteuer

Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Energiesteuer-Hinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Hinweise: Das von der SWR zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe L und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m^3) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWR legt der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

122 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Anpassung der Preisgleitklausel und Verkaufspreise Fernwärme

Seite 1 von 3:
Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme



Verkaufspreise Fernwärme

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

FERNWÄRME

I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	13,12	15,61
Grundpreis je m ² Wohnfläche/Jahr	EUR	3,20	3,81
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	124,30	147,92

II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	13,12	15,61
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	25,00	29,75

III. Bauwärmе

Preise gültig ab 01.01.2026		Netto	Brutto ¹
Verbrauchspreis	ct/kWh	21,60	25,70

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energiennutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu den sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

¹ Die Bruttopreise enthalten den Umsatzsteuersatz von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der Fernwärmepreis wird auf Basis der Nettopreise errechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Fernwärme ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die jeweils gültigen Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Ratingen GmbH.

Seite 2 von 3:

Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme

Dieses Preisblatt gilt für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“), die die Versorgung eines Kunden mit Fernwärme durch SWR zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Das für die Fernwärmeverlieferung zu leistende Entgelt setzt sich aus einem Verbrauchspreis, einem Grundpreis, sowie einem Verrechnungspreis zusammen; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

1.1 Der Verbrauchspreis „ VP_{neu} “ ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen. Er ist ein variabler Preis und setzt sich aus einem Verbrauchspreis „ VP_0 “ für die Wärmelieferung und einem CO_2 -Verbrauchspreis „ VP_{CO_2} “ zusammen und wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet:

$$VP_{neu} = VP_0 \cdot \left[0,8 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,4 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,1 \right) + 0,2 \cdot \frac{W_0}{W_0} \right] + VP_{CO_2}$$

Darin bedeuten:

VP_{neu} =	Verbrauchspreis neu in €/MWh
VP_0 =	Verbrauchspreis (Ausgangspreis; Basis 2026)
=	Haushalt: 114,90 EUR/MWh
	Gewerbe: 114,90 EUR/MWh
	Bauwärme: 208,60 EUR/MWh

EG = Erdgaspreisindex auf Basis des EEX THE Natural Gas Year Future für das Marktgebiet THE. Der Formelrelevante Gaspreisindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweils am 1. Handelstag eines Monats festgestellten Settlementpreises des EEX THE Natural Gas Year Future in €/MWh für das Lieferjahr der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.¹

EG_0 = 36,7 €/MWh. Der Basis-Erdgaspreisindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweils am 1. Handelstag eines Monats festgestellten Settlementpreises des vorstehenden Erdgaspreisindex (Basiswert 2026=100) in €/MWh der Monate Oktober 2024 bis September 2025.¹

L = Lohntarifindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdiens-te und Arbeitszeiten, Tabellencode 62231-0001, WZ08-D-06 „Energie- und Wasserversorgung, Code VST065 „Index der tariflichen Stundenverdiens-te ohne Sonderzahlungen“. Der Formelrelevante Lohntarifindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.²

L_0 = 116,3. Der Basis-Lohntarifindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte des vorstehenden Lohntarifindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.²

W = Wärmeindex vom Statistischen Bundesamt, Verbraucherpreis-index für Deutschland, Tabellencode 61111-0006, Verbraucherpreis-index: Deutschland, Monate / Klassifikation der Verwendungszwecke des Individuumskonsums, Sonderposition (81), Code CC13-77: „Wärmeindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“. Der Formelrelevante Wärmeindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.³

W_0 = 167,2. Der Basis-Wärmeindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des vorstehenden Wärmeindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.³

Der CO_2 -Verbrauchspreis (VP_{CO_2}) wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet und mit dem Verbrauchspreis gem. Ziff. 1.1 addiert:

$$VP_{CO_2} = CO_2\text{-Anteil} \cdot \text{mittlere } CO_2\text{-Beschaffungskosten}$$

$$\begin{aligned} CO_2\text{-Anteil} &= 0,225 \text{ t/MWh} = \\ &= 0,263 \text{ t/MWh} (CO_2\text{-Anteil Wärmeverversorgung}) - 0,038 \text{ t/MWh} (\text{Freimenge}) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Mittlere } CO_2\text{-Beschaffungskosten} &= \epsilon / \text{t} = \\ &= 95 \% \text{ Emissionsrechte nach EU-ETS} + 5 \% \text{ Emissionsrechte nach BEHG} \end{aligned}$$

EU-ETS = Europäisches Emissionshandelsystems für Gebäude, Straßverkehr und zusätzliche Sektoren in der EU. Durchschnittlicher Preis der EU-Emissionszertifikate an der EEX (European Energy Exchange AG) für ECARIX in €/t. Der Formelrelevante CO_2 -Preis für EU-ETS zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des jeweiligen Settlementpreises am 1. Handelstag eines Monats der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres. Für 2026 = 73,20 €/t⁴

Emissionsrechte nach BEHG = BEHG-Emissionspreis gem. deutschem Emissionshandelsgesetz. Ab 2026 werden die Zertifikate nach BEHG versteigert mit einem Preiskorridor zwischen 55 €/t CO_2 und 65 €/t CO_2 . Ab 2027 entfällt der Preiskorridor. Die tatsächlichen Kosten werden jährlich saldiert und vorgetragen. Die Berechnung wird auf der Internetseite der SWR veröffentlicht. Für 2026 = 60 €/t CO_2 .

Die Veröffentlichung der Preisindizes erfolgt im Internet auf der Webseite der Stadtwerke Ratingen GmbH www.stadtwerke-ratingen.de/waerme/waermenetz-mit-verfuegbareitsrechner unter „Downloads zum Fernwärmemtarif“.

1.2 Der Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ist jährlich bei Gewerbekunden jeweils pro bereitgestellte Leistung in Kilowatt (kW), im Übrigen jeweils pro m^2 Wohnfläche des Kunden (berechnet nach der Wohnflächenverordnung/DIN 227) zu bezahlen. Er ist ein fester Preis und bleibt konstant.

$$\begin{aligned} \text{Grundpreis pro Jahr für Haushalt:} & 3,20 \text{ €/m}^2 \\ \text{Grundpreis pro Jahr für Gewerbe:} & 25,00 \text{ €/kW} \end{aligned}$$

1.3 Der Verrechnungspreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ist jährlich pro Wärmemengenzähler des Kunden zu bezahlen. Der Verrechnungspreis enthält die Kosten für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung. Er ist ein variabler Preis und wird anhand der nachstehenden Preisformel jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu berechnet:

$$VeP_{neu} = VeP_0 \cdot \left(0,3 + 0,3 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,4 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

VeP_{neu} =	Verrechnungspreis neu in €/Jahr
VeP_0 =	Verrechnungspreis (Ausgangspreis; Basis 2026)
=	124,30 EUR/Jahr

L = Lohntarifindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Tarifverdiens-te und Arbeitszeiten, Tabellencode 62231-0001, WZ08-D-06 „Energie- und Wasserversorgung, Code VST065 „Index der tariflichen Stundenverdiens-te ohne Sonderzahlungen“. Der Formelrelevante Lohntarifindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres.²

L_0 = 116,3. Der Basis-Lohntarifindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte des vorstehenden Lohntarifindex (Basisjahr 2020=100) der Monate Oktober 2024 bis September 2025.²

¹ Quelle: Marktdaten der European Energy Exchange (EEX); Aufrufbar unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>; dann auswählen unter: Commodity: Natural Gas; Pricing: Futures; Area: THE; Product: Physical; Maturity: Year; Delivery: (Zieljahr auswählen); Trading Day: (ggf. Datum auswählen), dann „GO“ und Anzeige „Graph“ auswählen.

² Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www.gesis.de/datenbank/online>). In der „Suche“ den Tabellencode „61111-0006“ eingeben und anschließend unter „Anpassen“ anklicken und unter „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „Verwendungszwecke des Individualkonsums: Sonderpositionen“ auswählen. Die betreffenden Jahre unter „Merkmal: Jahr“ auswählen und nach dem Code „CC13-77 Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)“ scrollen.

³ Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www.gesis.de/datenbank/online>). In der „Suche“ den Tabellencode „61111-0006“ eingeben und anschließend unter „Anpassen“ anklicken und unter „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „Verwendungszwecke des Individualkonsums: Sonderpositionen“ auswählen. Die betreffenden Jahre unter „Merkmal: Jahr“ auswählen und nach dem Code „CC13-77 Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)“ scrollen.

⁴ Quelle: Marktdaten der European Energy Exchange (EEX); Aufrufbar unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>; dann auswählen unter: Commodity: Environmental; Pricing: Indices; Area: EU; Product: ECARIX; Product-specific: Day; Trading Day: (ggf. Datum auswählen), dann „GO“ und Anzeige „Graph“ auswählen.

Seite 3 von 3:

Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme

I = Investitionsgüterindex vom Statistischen Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland, Tabellencode 61241-0004, GP2019 (Sonderposition): Gewerbliche Produkte, GP-X008 Investitionsgüter. Der Formelrelevante Investitionsgüterindex zum 01. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monate Oktober des Vor-Vorjahrs bis September des Vorjahres.⁵

$I_0 = 117,4$. Der Basis-Investitionsgüterindex ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des vorstehenden Investitionsgüterindex (Basisjahr 2021=100) für die Monate Oktober 2024 bis September 2025.⁶

Die Veröffentlichung der Preisindizes erfolgt im Internet auf der Webseite der Stadtwerke Ratingen GmbH www.stadtwerke-ratingen.de/waerme/waermenetz-mit-verfuegbarkeitsrechner unter „Downloads zum Fernwärmtarif“.

1.4 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Fernwärmebezug oder der Einstellung der Fernwärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

2. Für die Ausgangspreise der in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Indizes des Statistischen Bundesamtes gelten die jeweils genannten Basisjahre. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung (Neu- bzw. Umbasierung) der Basisjahre durch das Statistische Bundesamt (i. d. R. alle fünf Jahre), so werden die Indizes I_0 , W_0 und L_0 entsprechend angepasst. Die Umbasierung der Preisindizes sowie die Neuberechnung der Ausgangspreise erfolgt wertneutral, so dass die bisherige Relation zwischen den aktuellen Werten und den Ausgangswerten zum Zeitpunkt der Umbasierung erhalten bleiben. Sollte zu einem Abrechnungsstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte; die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

3. Sollte das Statistische Bundesamt die in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

4. Sollte die European Energy Exchange (EEX) (nachfolgend: Institution) den Preis für das EEX THE Natural Gas Year Future für das Marktgebiet THE oder den Emissionspreis ECarbix (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

5. Ab dem 01.01.2027 werden Änderungen des Emissionspreises durch die SWR im Rahmen einer einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berücksichtigt (Erhöhungen oder Senkungen). Der Umfang einer Preisänderung ist dabei auf die Veränderung des Emissionspreises seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung bzw. – sofern noch keine Preisänderung erfolgt ist – seit dem 31.12.2026 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreises sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

6. Für die Bildung der in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Preise zum 1. Januar eines Jahres wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

7. Die jeweils neu berechneten Verbrauchs- und Verrechnungspreise (VP_{neu} ; VeP_{neu}) werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

8. SWR ist berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe, bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel bzw. bei sonstigen Änderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung der Preisänderungsklausel vorliegenden gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen nach billigem Ermessen anzupassen; § 315 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Im Falle der Anpassung der Preisänderungsklausel nach dieser Ziffer hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass von SWR hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Zudem sind Anpassungen der Preisänderungsklausel nach dieser Ziffer nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn SWR dem Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Anpassung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Anpassung sowie über das Recht des Kunden zur Vertragsbeendigung in Textform unterrichtet.

9. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWR die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen; dies gilt entsprechend, falls die Fernwärmbelieferung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die Fernwärmbelieferung hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWR verpflichtet, eine daraus resultierende Kostenersenkung an den Kunden weiterzugeben.

10. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann SWR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist SWR zu deren Weitergabe verpflichtet.

11. Die Regelung unter Ziffer 9. ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 10.

12. Der Kunde ist verpflichtet, der SWR alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluss bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, insbesondere Änderung der Wohnfläche (m²) oder der Leistung (kW), die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

⁵ Quelle: GENESIS-Online – Datenbank des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/datenbankonline/>). In der „Suche“ den Tabellencode „61241-0004“ eingeben und anschließend „Anpassen“ anklicken und unter „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen. Die betreffenden Jahre unter „Merkmal: Jahr“ auswählen und nach dem Code „GP-X008 Investitionsgüter“ scrollen.

- letzte Seite nicht bedruckt -